



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 94/2021

Beschluss über den Jahresabschluss 2012

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement</i> <i>BearbeiterIn: Herr Lutz</i>	<i>Datum</i> <i>08.11.2021</i>
--	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Haushaltsausschuss	Zur Beratung und Empfehlung	25.11.2021	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zu Empfehlung	07.12.2021	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	09.12.2021	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2012 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) hat die Stadt Schöningen die doppelte kaufmännische Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2010 eingeführt und legt hiermit gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2012 vor.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schöningen darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang

Dem Anhang sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Forderungsübersicht und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahre zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der vollständige Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden bereits vorab im Ratsinfo- System hinterlegt (Recherche/Stellungnahmen und Ratstelegramme/Jahresabschlüsse).

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Frist konnte aufgrund von Verzögerungen (u.a. Neuaufstellung Eröffnungsbilanz) nicht eingehalten werden, so dass der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erst am 05.05.2021 endgültig feststellen konnte.

Das Referat R des Landkreises Helmstedt, als Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schöningen, hat den Jahresabschluss geprüft und seinen Schlussbericht am 14.09.2021 vorgelegt. In der Schlusserklärung fasst das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammen:

„Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Es wird bestätigt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet worden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist der Vorlage als Anlage beigelegt und dem Rechnungsprüfungsamt parallel zuzuleiten.

Der Beschluss über die Jahresrechnung ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunal-
aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss
an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in
der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Schneider
Bürgermeister

gez.

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ u	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

- Stellungnahme des Bürgermeisters zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Im Ratsinfo hinterlegt:

- Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 sowie des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2012
- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Schöningen



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Schöningen, 18.10.2021

Jahresabschluss 2012

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des RPA Helmstedt über den JA 2012

1 Finanzierung von Investitionen mit Liquiditätskrediten Bz. 6.3.7.1	2
2 Inventur Bz. 6.4.1.....	2
3 Bebaute Grundstücke – Nachbilanzierung Grundstück Bz. 6.4.2.1.1.2.....	3
4 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge – Wertkorrektur Feuerwehrfahrzeug Bz. 6.4.2.1.1.2.....	3

Die Verwaltung der Stadt Schöningen nimmt zu den folgenden Feststellungen des RPAs des Landkreises Helmstedt im Schlussbericht über den Jahresabschluss 2012 der Stadt Schöningen wie folgt Stellung:

1 Finanzierung von Investitionen mit Liquiditätskrediten Bz. 6.3.7.1

Feststellungen aus Schlussbericht:

Tatsächlich erfolgten im Jahr 2012 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.500.000,00 EUR. Hierbei handelt es sich um einen Kommunalkredit bei der Nord/LB. Der Kommunalkredit wurde am 30.08.2012 aufgenommen.

Trotz Aufnahme eines Kommunalkredites konnten die investiven Auszahlungen nicht vollständig gedeckt werden. Ein Überschuss aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Deckung des negativen Saldos war ebenfalls nicht gegeben. Demnach wurden Investitionen durch die Stadt Schöningen zum Teil fälschlicherweise aus Liquiditätskrediten finanziert.

Stellungnahme Verwaltung:

Die Stadt Schöningen saniert mit dem Förderprogramm „Stadtumbau West“ des Landes Niedersachsen ihre Innenstadt. Die Durchführung der Sanierungen wird von der BauBeCon Sanierungs GmbH für die Stadt Schöningen betreut. Die Auszahlung der Städtebaufördermittel erfolgt über fünf Jahre. Die Abrechnung der einzelnen Baumaßnahmen erfolgt zunächst durch die BauBeCon über ein Träuhänderkonto. Stadt Schöningen zahlt dafür Abschläge auf ein Treuhänderkonto und erhält danach die Förderungsmittel der NBank. Im Jahr 2012 wurden 200.000,00 € an das Treuhänderkonto gezahlt. Die Förderungsmittel dazu wurden im November 2012 beantragt. Der Zahlungseingang konnte jedoch aufgrund der Mittelstreckung des Förderbescheides erst im Januar 2013 verzeichnet werden.

Die restlichen investiven Auszahlungen in Höhe von rd. 90.000,00 €, die über Liquiditätskredite gedeckt wurden, konnten aufgrund der schlechten Kreditkonditionen bei solch kleinen Summen aus wirtschaftlichen Gründen nicht aufgenommen werden.

2 Inventur Bz. 6.4.1

Feststellungen aus Schlussbericht:

Gem. § 39 Abs. 1 KomHKVO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur in Form einer körperlichen Bestandsaufnahme durchzuführen. § 40 KomHKVO lässt diesbezüglich eine deutliche Inventurvereinfachung zu. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen und Schulden nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlussstichtag kann außerdem verzichtet werden, wenn durch ein Fortschreibungsverfahren gesichert ist, dass der Bestand zum Abschlusstag auch ohne körperliche Inventur festgestellt werden kann (permanente Inventur).

In den letzten Jahren ist nach Aussage der Verwaltung aus zeitlichen Gründen noch keine

erneute Inventur vorgenommen worden. Aktuell existiert ein Entwurf einer Inventurrichtlinie, welche durch den zuständigen Fachbereich noch abschließend bearbeitet werden muss.

Stellungnahme Verwaltung:

Momentan wird die Unterstützung der Inventur durch Software-Programme geprüft und anschließend die Inventurrichtlinie fertiggestellt. Da in der Inventurrichtlinie auch der Ablaufplan der Inventur festgelegt wird, kann erst nach Finden eines entsprechenden Programmes mit der Weiterführung der Inventurrichtlinie weitergemacht werden. Der Fachbereich 20 geht davon aus, dass eine erste Inventur im Jahreswechsel 2022/2023 durchgeführt werden wird.

3 Bebaute Grundstücke – Nachbilanzierung Grundstück Bz. 6.4.2.1.1.2

Feststellungen aus Schlussbericht:

Es erfolgte die Einbuchung eines Grundstückes (FFW Esbeck), welches noch nicht bilanziert wurde. Daraus resultiert eine Wertkorrektur in Höhe von 3.277,87 EUR.

Stellungnahme Verwaltung:

Im Zuge eines Kaufvertrages und dem damit zusammenhängenden Abgleich des Geoportals des Landkreises Helmstedt wurde im Juni 2020 festgestellt, dass ein Teilgrundstück der Feuerwehr Esbeck im Eigentum der Stadt Schöningen steht, jedoch noch nicht bilanziert war. Dies wurde mit dem Bodenrichtwert des Nachbargrundstücks nachgeholt.

4 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge – Wertkorrektur Feuerwehrfahrzeug Bz. 6.4.2.1.1.2

Feststellungen aus Schlussbericht:

Des Weiteren wurde das unter der ANL 01312 bilanzierte Fahrzeug (HE-S 2016) in der Eröffnungsbilanz zu hoch bewertet (145.806,09 EUR). Der tatsächliche Fahrzeugwert wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz mit 133.094,52 EUR bewertet. Dementsprechend erfolgte mit dem Jahresabschluss 2012 eine Wertkorrektur in Höhe von 12.711,70 EUR. Dies hatte ebenfalls Auswirkungen auf die durchgeführten Abschreibungen. Die Abschreibungen wurden unter dem Aspekt der Bilanzierung eines falschen Fahrzeugwertes ebenfalls zu hoch (17.820,78 EUR) durchgeführt. Der tatsächliche Abschreibungswert gemessen am tatsächlichen Wert des Fahrzeuges beträgt jedoch nur 14.580,78 EUR. Diesbezüglich ergibt sich eine Korrektur des Abschreibungswertes um -3.240,00 EUR.

Stellungnahme Verwaltung:

Das im Jahr 2008 angeschaffte Fahrzeug wurde bei der Inventur zur Eröffnungsbilanz 2010 einmal unter der Beschreibung des Kennzeichens und einmal unter der Beschreibung des Fahrzeugtyps in das Anlageverzeichnis aufgenommen. Somit wurde es in der Eröffnungsbilanz 2010 doppelt bilanziert. Aufgrund einer sehr undurchsichtigen Aktenlage konnte dieser Fehler lange Zeit nicht aufgedeckt werden. Nach mühseliger Beleg- und Buchrecherche konnten jedoch nur Anschaffungskosten für ein Fahrzeug gefunden wer-

den, wodurch feststand, dass nur ein Fahrzeug angeschafft wurde. Die Werte wurden korrigiert.

Der Bürgermeister
gez. Schneider